

Satzung über das Erheben von Gebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Obernkirchen (Kindertagesstättengebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 28.10.2006 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt - Nds. GVBl. - 2006, Seite 473) in der Fassung der Änderung vom 28.10.2009 (Nds. GVBl., Seite 366), mit Berichtigung vom 3.2.2010 (Nds. GVBl. 2010, Seite 41), und der §§ 2 und 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. 2007, Seite 41), mit Änderung vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) i.V.m. § 20 des Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. 2002, Seite 57), in der Änderung vom 18.06.2009 (Nds. GVBl., Seite 277) hat der Rat der Stadt Obernkirchen in seiner Sitzung am 26.5.2010 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

(1) Die Stadt Obernkirchen unterhält in ihrer Trägerschaft auf der Basis der mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe (Landkreis Schaumburg) getroffenen Vereinbarung folgende Kindertagesstätten als eine öffentliche Einrichtung:

- Kindergarten Kammweg, Kammweg 11
- Kindertagesstätte Kleistring, Kleistring 56
- Kindergarten Vehlen, Vehlener Str. 75
- Kindergarten Krainhagen, Winterstr. 15.

Die Stadt Obernkirchen bedient sich ferner des Angebots anderer im Stadtgebiet ansässiger Träger, um Ansprüche auf Kinderbetreuungsplätze sicher zu stellen.

(2) Für den Besuch der städtischen Kindertagesstätten erhebt die Stadt Obernkirchen monatliche Gebühren. Durch das Gebührenaufkommen werden die Betriebskosten der öffentlichen Einrichtung teilweise gedeckt. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.

§ 2 Gebührenpflicht, Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Gebührenpflicht entsteht grundsätzlich mit Beginn des Kindergartenjahres (1.8. bis 31.7. des Folgejahres), im übrigen mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten, für den Rest des Kindergartenjahres unter Berücksichtigung der im Folgenden getroffenen Regelungen. Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats aufgenommen werden, tritt die Gebührenpflicht zum 1. des Monats in voller Höhe, bei Aufnahme ab 16. des Monats die halbe Gebühr nach § 3 ein.

(2) Die Gebührenpflicht wird durch Ferien- oder sonstige Schließzeiten nicht unterbrochen. Folgt auf den Monat, in dem ein Kind abgemeldet wird, ein Ferienzeitraum, in dem die Tagesstätte geschlossen ist, endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Ferien enden, jedoch spätestens mit Ablauf des Kindergartenjahres (Jahreskalkulation).

(3) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt (z.B. bei Krankheit oder Urlaub) und der Platz freigehalten wird.

(4) Die Gebührenschuld entsteht in der in § 3 angegebenen Höhe jeweils am 1. eines Monats für den Monat. Bei Aufnahme innerhalb eines Monats entsteht die Gebührenschuld mit Aufnahme in die Einrichtung. Die Gebührenhöhe richtet sich in diesen Fällen nach Absatz 1.

(5) Wird ein Kind wiederholt vor der eigentlichen Betreuungszeit in die Einrichtung gebracht oder nach dem Ende der Betreuungszeit nicht rechtzeitig abgeholt, wird die Gebühr für die entsprechend längere Betreuungszeit erhoben. Die neue Gebührenschuld entsteht mit Zugang des Änderungsbescheids für den vollen Monat bei Zugang bis zum 15. des Monats, anderenfalls für den halben Monat.

(6) Die Benutzungsgebühr ist am 15. eines jeden Monats fällig und an die Stadtkasse zu überweisen. Bei Aufnahme nach dem 15. eines Monats ist die halbe Gebühr am Tag der Aufnahme fällig und bis zum Letzten des Monats zu überweisen.

§ 3 Gebührenhöhe

(1) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt:

1.1 für das Kindergartenjahr 2010/2011, also für die Zeit vom 1.8.2010 bis 31.7.2011, bei einer Betreuungszeit von ... (siehe Tabelle) mit Ausnahme des gebührenfreien letzten Kindergartenjahres:

4,50 Std.	5,00 Std.	5,50 Std.	6,00 Std.	6,50 Std.	9,25 Std.	9,75 Std.
103,00 €	115,00 €	126,00 €	137,00 €	149,00 €	193,00 €	204,00 €

1.2. ab 1.8.2011 bei einer Betreuungszeit von ... (siehe Tabelle) mit Ausnahme des gebührenfreien letzten Kindergartenjahres:

4,50 Std.	5,00 Std.	5,50 Std.	6,00 Std.	6,50 Std.	9,25 Std.	9,75 Std.
99,00 €	110,00 €	121,00 €	132,00 €	143,00 €	185,00 €	195,00 €

2. Für Kinder im gebührenfreien letzten Kindergartenjahr werden vom 1.8.2010 an folgende Monatsgebühren erhoben:

- bei einer Betreuungszeit von 9,25 Stunden – 20,00 €
- bei einer Betreuungszeit von 9,75 Stunden – 30,00 €

3. Die Monatsgebühr für einen Hortplatz (altersübergreifend) beträgt 145,00 €.

(2) Die Betreuungszeiten richten sich nach der Satzung über Benutzung und Betrieb der Kindertagesstätten der Stadt Obernkirchen. Die in Anspruch zu nehmende „Kernbetreuungszeit“ beträgt 4,5 Stunden, 6 Stunden oder 9,25 Stunden und beginnt um 7.45 Uhr. Abweichende Betreuungszeiten ergeben sich durch den Früh- und/oder Spätdienst. Diese können verbindlich „zugebucht“ werden.

§ 4

(1) Die Benutzungsgebühr kann auf schriftlichen Antrag des/der Gebührenpflichtigen erlassen oder gestundet werden, wenn die Belastung der/dem Gebührenpflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 SGB 8). Dem Antrag sind entsprechende Nachweise beizufügen.

(2) Die Benutzungsgebühr kann auf Antrag um 20 % ermäßigt werden, wenn der/die Gebührenpflichtige Wohngeld bezieht. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise beizufügen.

(3) Verbessert sich das Einkommen dahingehend, dass die Grundlage zur Gebührenermäßigung entfällt, ist der/die Gebührenpflichtige verpflichtet, dies unverzüglich bei der Stadt Obernkirchen anzuzeigen. Die Gebührenpflicht tritt in diesen Fällen vom 1. des Monats an ein, in dem die Anspruchsvoraussetzungen entfallen bzw. entfallen sind. Die Gebührenschild entsteht in voller Höhe am 1. des betreffenden Monats.

(3) Das Entgelt für das in den Tageseinrichtungen angebotene Mittagessen wird nicht ermäßigt.

§ 5

Gebührenschildner

Gebührenpflichtige/r bzw. Gebührenschildner/in ist, wer die Betreuung des Kindes veranlasst, im Übrigen die Sorgeberechtigten. Mehrere Gebührenschildner/innen haften als Gesamtschildner.

§ 6

Abmeldung, Kündigung

Eine Abmeldung - auch der „Früh- und/oder Spätdienste“ - ist nur durch schriftliche Kündigung zum Ende eines Kindergartenjahres mit 1-monatiger Kündigungsfrist zum Monatsende möglich. Aus wichtigem Grund (z.B. Wohnortwechsel) ist die Abmeldung auch im laufenden Kindergartenjahr möglich. Eine Verrechnung bzw. Rückvergütung der ganzen oder teilweisen Gebühr ist ausgeschlossen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2010 in Kraft.

Die Gebührensatzung vom 06.03.1997 in Fassung der Änderungen vom 14.07.1999, 28.05.2003 und 11.04.2007 tritt gleichzeitig außer Kraft.

STADT OBERNKIRCHEN
Der Bürgermeister